©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Landesherrschaft und Privilegienrechte in Österreich ob der Enns

Von Alfred Hoffmann

In seiner 1931 veröffentlichten ausführlichen Besprechung „Zur Geschichte und Bedeutung der Brandenburger Lehen in Österreich" hat Karl Lechner systematische Untersuchungen über die von ihm beobachtete doppelseitige Privilegierung bürgerlicher Siedlungen angeregt und ein Jahr später sind mir analoge Erscheinungen aufgefallen. Daß sich konkurrierende Herrschaftsgewalten zur Behauptung oder Erweiterung dieser ihrer Stellung auch des Privilegienverleihungsrechtes bedienten, zeigt sich ganz klar bei dem zwischen den oberen Ständen und dem Landesfürstentum im 17. Jahrhundert ausgefochtenen Streit um die Zunfthoheit [1].

Trotz der inzwischen stark belebten Forschung über die Entstehung und Ausgestaltung der Landesherrschaft in Österreich hat die damit im Zusammenhang stehende Handhabung des Privilegienverleihungsrechtes bisher noch wenig Beachtung gefunden, weil man stets nur jene Folgerungen berücksichtigt hat, die sich für den Empfänger ergeben haben. Betrachtet man aber solche Privilegienerteilungen einmal umgekehrt vom Standpunkte des Verleihers, so handelt es sich dabei unzweifelhaft um die Ausübung eines Hoheitsrechtes. Wenn auch vielleicht nicht in allen, so doch in den meisten Fällen, begab sich der Empfänger mit der Annahme der „Gnade" in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis, in die vom Verleiher damit direkt oder indirekt zugesicherte Schutzgewalt. Die Tatsache der Ausübung einer solchen Schutzgewalt konnte unter Umständen für den Verleiher des Privilegs ebenso interessant sein wie für den Empfänger der aus der gewährten Gnade entspringende Vorteil; ja man kann vermuten, daß gelegentlich sogar das Motiv der Schutzgewalt von größerer Bedeutung gewesen ist als der dem Empfänger erwachsende Nutzen, weshalb die Initiative zur Gewährung des Privilegs von seinem Aussteller ausgegangen sein mag.

Wie schon der Titel dieser Studie besagt, steht im Mittelpunkt das Problem, inwieferne neben dem Landesfürsten noch andere Gewalten als Verleiher von Privilegien in Erscheinung getreten sind, wobei als Empfänger in erster Linie die bürgerlichen Siedlungen berücksichtigt werden. Für die ältere Zeit habe ich aber auch die geistlichen Korporationen vergleichsweise herangezogen, zumal bei diesen ebenso eindeutig die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Lande gegeben ist, wogegen bei einzelnen dem Adel angehörenden Familien und Personen eine solche Lokalisierung auf große Schwierigkeiten stößt. Im übrigen beschränke ich mich auf den Raum des

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

alten Landes ob der Enns, dem das Innviertel erst 1779 angegliedert wurde.

Den sehr vieldeutigen Begriff „Privileg" hier näher zu definieren würde eine eigene Abhandlung erfordern, er wird jedoch allgemein in einem ziemlich übereinstimmenden Sinne verwendet wie wir auch in den uns überlieferten Privilegienkopialbüchern und Sammlungen feststellen können [2]. Das gleiche gilt hinsichtlich des Privilegienverleihungsrechtes; gemäß dem ständischen Aufbau konnte jeder, der Hoheits- oder Herrschaftsrechte über andere ausübte, diesen auch eine „Gnade", ein Privileg, erteilen und in mehr oder minder feierlicher Form verbriefen. An der Spitze dieser Pyramide stand der deutsche König, dessen Lehensoberhoheit das Herzogtum Österreich und damit auch das Land ob der Enns bis zum Untergang des alten deutschen Reiches im Jahre 1806 unterstand. Was jedoch den rechtsschöpferischen Akt von Standeserhöhungen betrifft, so scheint die meist mit dem deutschen Königtum verbundene kaiserliche Macht einen noch höheren Grad darzustellen, wie wir vor allem bei den Adelserhebungen feststellen können, wogegen hinsichtlich der Stadt- und Markterhebungen noch keine einschlägigen Untersuchungen vorliegen. In diesen Belangen bildet die im Jahre 1453 von Kaiser Friedrich III. dem Hause Österreich gewährte erweiterte Bestätigung des Großen Freiheitsbriefes einen wichtigen Einschnitt, denn darin wurde nicht allein ein Nobilitierungsrecht vom Grafen abwärts zugestanden, sondern auch die Gewährung von Privilegien zugebilligt. Übrigens hatte schon Herzog Rudolf IV., auf den ja die Abfassung des Großen Freiheitsbriefes zurückgeht, in den von ihm erteilten Privilegien wiederholt den Ausdruck „kaiserliche Machtvollkommenheit" angewendet [3].

Wenn wir an die Frage herangehen, welche Relation hinsichtlich der Privilegienerteilung zwischen dem deutschen König bzw. Kaiser und den österreichischen Landesfürsten besteht, so müssen eine Reihe von Überlegungen angestellt werden. Zunächst ergibt sich eine gewisse Schwierigkeit schon aus dem Umstande, daß seit Albrecht I. regierende Fürsten des Hauses Österreich wiederholt, seit Friedrich III. fast ständig zugleich auch die deutsche Königs- bzw. die Kaiserkrone getragen haben und man aus dem Text der Privilegien nicht immer eindeutig feststellen kann, ob es sich um eine reichsrechtliche oder landesherrliche Verfügung handelt. Ähnliches gilt für jene Perioden, in denen die Reichsgewalt an Stelle eines abgesetzten Landesfürsten (so 1237 Herzog Friedrich II.) oder während der Vakanz in der Besetzung des Fürstentums wie nach dem Aussterben der Babenberger 1246, dem Tode Ottokars von Böhmen 1276, selbst die landesfürstliche Regierung übernommen hat. Umgekehrt können wir gerade für das Land ob der Enns die interessante Beobachtung machen, daß der Bayernherzog Heinrich II. während der von ihm 1276/78 innegehabten Pfandherrschaft offenbar in Ausübung landesherrlicher Befugnisse einige Privilegien erteilt hat [4]. Eigentümlich ist auch, daß die Witwe König Albrecht I.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Elisabeth im Jahre 1311 die wichtigen Privilegien für Hallstatt und seine Saline ausgestellt hat, obwohl sonst Herzog Friedrich als Landesfürst urkundet; die Erklärung ergibt sich vielleicht daraus, daß es sich hier um ein unmittelbar den Landesfürsten unterstehendes Kammergut handelt, das Elisabeth als Heiratsgut inne hatte [5].

Sehen wir uns die Reihe der für den Raum des Landes ob der Enns erteilten deutschen Königsurkunden an, so fällt auf, daß diese mit König Karlmann (879) abbricht und erst gerade in jener Zeit, in der für obderennsische Klöster die ersten landesfürstlichen Privilegien erteilt wurden, auch wiederum der deutsche König seinerseits solche Urkunden auszustellen beginnt, wobei z. T. dieselben Rechte verliehen oder bestätigt werden. Dieses Nebeneinanderlaufen von königlichen und landesfürstlichen Privilegien dauert bis zum Aussterben der Staufer bzw. Babenberger an [6]. Ziehen wir in Betracht, daß in einigen dieser Königsurkunden ausdrücklich die von den Landesfürsten verliehenen Freiheiten bestätigt, ja diesbezügliche Urkunden vollinhaltlich aufgenommen wurden, so können wir daraus zunächst den Schluß ziehen, daß den Klöstern offenbar an einer königlichen Bestätigung etwas gelegen war, weil sie ihr eine noch höhere Rechtskraft als der landesfürstlichen Verleihung zusprachen. Zeigt sich damit einerseits die königliche Superiorität, so bedeutet auf der anderen Seite eine solche Bestätigung doch auch eine Anerkennung der landesfürstlichen Verfügungsgewalt durch den König; es handelt sich also gewissermaßen um eine gegenseitige Ergänzung, nicht um eine Konkurrenz dieser beiden Gewalten im Sinne einer Einschränkung oder Verdrängung landesherrlicher Befugnisse seitens des Königs.

Sind uns zunächst lediglich an klösterliche Korporationen erteilte königliche Gnadenbriefe begegnet, so treten mit den beiden von Kaiser Friedrich II. in den Jahren 1225 und 1236 dem Bistum Bamberg erteilten Privilegien zur Abhaltung eines Wochen- bzw. eines Jahrmarktes in Frankenmarkt die bürgerlichen Siedlungen in Erscheinung. Zwar ist es charakteristisch, daß diese Freiheiten nicht den Bewohnern oder Bürgern selbst, sondern ihrem Grundherrn verliehen werden [7]. Diese beiden Privilegien sind zugleich die ersten und letzten Marktfreiheiten, die vom deutschen König für einen Ort innerhalb des Landes ob der Enns ausgestellt wurden; es ist jedoch zweifelhaft, ob dieser Besitz der Bamberger Bischöfe damals schon der österreichischen Landesherrschaft unterlag.

Seitdem die Habsburger 1282 mit dem Herzogtum Österreich belehnt worden waren, können wir für längere Zeit keinerlei direkte Wirksamkeit der Reichsgewalt innerhalb ihres Territoriums mehr feststellen. Diese Lage änderte sich erst, als das Haus Österreich im Kampfe um die deutsche Königskrone unterlag und für mehr als ein Jahrhundert hindurch andere Fürsten die Reichsgewalt ausübten. Wenn aber nunmehr der deutsche König Privilegien ausstellt, so handelt es sich nicht um die Erteilung von Freiheiten an die im Lande ob der Enns gelegenen Klöster und bürgerlichen Siedlungen

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

oder sonst um die bereits völlig gesicherte Sphäre der eigentlichen Landesherrschaft, sondern vielmehr um die Herauslösung einzelner, selbst landesherrliche Befugnisse anstrebender Gewalten, aus dem Verbande des Fürstentums Österreich. Vor allem den Grafen von Schaunberg gelang es seit dem Jahre 1331, eine Reihe von Reichsprivilegien zu erlangen, die für sie eine wesentliche Stütze im Sinne einer solchen Entwicklung bedeuteten; jedoch vermochten die österreichischen Landesfürsten diesen Prozeß, dessen nähere Schilderung nicht in den Rahmen dieser Studie fällt, abzustoppen und letztlich unwirksam zu machen. Lediglich die Reichsleheneigenschaft der schaunbergischen Herrschaften bzw. des mit ihrer Innehabung verbundenen Blutbannes blieb bis zum Ende des Reiches aufrecht. Die im Jahre 1434 von Kaiser Sigismund den Wallseern erteilte Blutbannleihe hat keine späteren Erneuerungen mehr erfahren [8].

Einige der den Schaunbergern gewährten Reichsprivilegien befassen sich mit den von diesem Geschlecht zu Aschach bzw. Eferding ausgeübten Mautrechten, obwohl diese freies Eigen und kein Reichslehen gewesen sind. Wir berühren damit ein bisher noch sehr wenig untersuchtes Gebiet, nämlich die Befugnis zur Einhebung von Maut und Zoll sowie die damit zusammenhängenden Mautbefreiungen und ihre Bedeutung für die Landesherrschaft [9]. Die vom Reich den Schaunbergern diesbezüglich bestätigten bzw. neu gewährten Rechte betreffen zwar nicht die Mauteinhebung an sich, jedoch die Höhe der Sätze, jenes von 1434 die Errichtung einer Filialmaut. Zeigt sich einerseits in der 1453 dem Hause Österreich vom Reich erteilten Bestätigung des Großen Freiheitsbriefes mit der darin gewährten Berechtigung zur Einhebung neuer Zölle noch ein Ausfluß der Reichshoheit, so war damit andererseits indirekt ein Verzicht des Reichs in diesen Belangen zugunsten der Landesherrschaft inbegriffen [10].

Sehen wir uns die Reihe der seit Beginn der österreichischen Landesherrschaft vor allem den Klöstern erteilten Mautfreiheiten an [11], so beweist uns ihre große Anzahl nicht nur den erheblichen materiellen Wert solcher Begünstigungen, sondern zugleich ihre Rolle im Ausbau der Landesherrschaft, wobei gelegentlich auch die Gebiete ob und unter der Enns als separierte Zonen in Erscheinung treten [12]. Ebenso haben die Landesfürsten getrachtet, zumindest für die ihrer direkten Herrschaft unterstehenden Städte eine Vereinheitlichung begünstigter Sätze herbeizuführen; angesichts des bis in das 18. Jahrhundert herauf vorherrschenden Binnenmautsystems erscheint ein solcher Vorgang als das wirksamste Mittel der Förderung des Handels innerhalb der landesherrschaftlichen Bereiche [13].

Im Zusammenhang einer auf das ganze Reich bezogenen königlichen Wirtschaftspolitik steht wohl jener 1418 von Kaiser Sigismund direkt an den Hauptmann ob der Enns erteilte Befehl, alle jene, die des Handels wegen nach Venedig ziehen, an Leib und Gut zu strafen. Unseren heutigen Auffassungen entsprechend würde eine solche Weisung an ein eigentlich nur dem Landesfürsten selbst

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

unterstehendes Organ einen Eingriff der Reichsgewalt in die Landeshoheit darstellen [14]. Aber diese richtet sich zweifellos nicht nur gegen einen Reichsfeind, sondern ist eher als eine Maßnahme im Sinne eines spätmittelalterlichen „Reichsmerkantilismus" zu betrachten, der in seiner klassischen Zeit übrigens von den Landesfürsten tatsächlich als eine Beschränkung ihrer Hoheitsrechte angesehen wurde.

Wesentlich schwieriger als das Verhältnis Reich-Landesfürst im Hinblick auf die Handhabung des Privilegienerteilungsrechtes ist die Konkurrenz zwischen der Landesherrschaft und jenen Gewalten zu beurteilen, die als Reichsfürsten dem Landesherrn standesmäßig gleichgestellt waren und den zu ihren Herrschaften im Land ob der Enns gelegenen Städten und Märkten selbst Freiheitsbriefe erteilt haben [15].

Beginnen wir mit den passauischen Herrschaften, so hatte die Stadt Eferding von den Bischöfen bereits 1222 und 1260 Stadtrechtsprivilegien erhalten [16]. Sie gelangte 1367 an die Grafen von Schaunberg. Ein zweiter Besitzkomplex des Bistums Passau gruppierte sich um Neufelden (Velden) im oberen Mühlviertel, das schon um 1217 als Markt bezeichnet wird. Abgesehen von einer 1484 von Friedrich III. gewährten Salzhandelsfreiheit, die wir in diesem Zusammenhang außer Betracht lassen müssen, hat der Landesfürst erstmals 1631 eine Privilegienbestätigung ausgestellt, in die neben den Jahr- und Wochenmarktsfreiheiten interessanter Weise auch noch einige sogenannte „Freiheitspunkte" aufgenommen wurden, womit der Landesfürst in die innere Ordnung dieser Bürgergemeinde eingriff. Anderseits hat der Bischof von Passau 1568 einen Siegel- und Wappenbrief ausgestellt, demzufolge jedoch das Siegel nur zu „geringen Handlungen und nicht in gerichtlichen Sachen oder bei der Pflege zu Marsbach hergekommenen Fertigung zuwider gebraucht" werden sollte [17].

Der Verkehrslage nach noch wichtiger war das am Traunübergang in der Nähe von Linz gelegene, 1258 als Markt bezeichnete Ebelsberg. Für die landesherrlichen Ansprüche bezeichnend ist, daß der österreichische Herzog dem Bischof das Brückenmautrecht streitig gemacht hatte, wie wir einem auf dem Reichstag zu Augsburg 1215 abgeschlossenen Vergleich entnehmen können, demzufolge Kaiser Friedrich II. nach einem Verzicht seitens Herzog Leopold VI. das strittige Recht dem Bischof zusprach. Eigenartig ist die Formulierung des 1438 von König Albrecht II. für den Markt verliehenen Privilegs, in welchem mit „Romischer kuniglicher machtvollkommenheit" die Erlaubnis zur Abhaltung eines Wochenmarktes erteilt wird; dieser sollte sich aller jener Freiheiten erfreuen, die andere Wochenmärkte „in den nechsten unsern und des reichs oder ander steten, merkten" um diesen Markt gelegen genießen. Weiterhin aber werden den Bürgern von Ebelsberg dieselben Freiheiten zu Wasser und zu Lande gewährt, die andere Städte und Märkte und Dörfer ob der Enns gebrauchten. Bei der Formulierung der Wochen-

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

marktsfreiheit schimmert noch eine vielleicht vom Empfänger, nämlich dem Bischof von Passau, entworfene Andeutung eines Reichsprivilegs durch, wogegen die Fernhandelsfreiheit völlig dem schon 1228 für Ottensheim gehandhabten landesfürstlichen Formular entspricht. Wiederum vom Passauer Bischof erhielt 1554 der Markt ein Siegelrecht, wofür, ähnlich wie bei Neufelden, Richter und Rat einen Revers ausstellen mußten, das Siegel nur zu Kundschaften und nicht in gerichtlichen Sachen gebrauchen zu wollen [18].

Weniger bedeutend als die Position Passaus, das ja die Diözesanrechte im Lande ob der Enns ausübte, war jene des Hochstiftes Bamberg, das uns bereits mit den von Kaiser Friedrich II. für Frankenmarkt erteilten Privilegien begegnet ist. Die Herrschaft Frankenburg, zu der dieser Marktort gehörte, gelangte schon 1290 als Pfand unter die Grafen von Schaunberg und wurde 1379 von den österreichischen Herzögen erworben. Bald darauf (1385) erteilte Herzog Albrecht III. ein neues Jahr- und Wochenmarktsprivileg [19]. Neben dem großen Komplex im Hausruck verfügte Bamberg noch über Besitzrechte im Garsten- und Kremstal, zu denen bis 1681 auch der 1228 als solcher bezeichnete Markt Kirchdorf gehörte. Diesem gewährte schon 1437 Bischof Ernst ein Siegelrecht, wogegen das erste landesfürstliche Privileg eine 1584 erteilte Wochenmarktsverleihung war, die in Zusammenhang mit der Versorgung des Eisenbezirkes mit Lebensmitteln stand. Zwei Jahre später, 1586, hat der Bischof eine Anzahl von Artikeln der schon 1550 abgefaßten Ordnung sowie die bisher gebrauchten Freiheiten urkundlich bestätigt [20].

Für den bis 1536 zum Hochstift Regensburg gehörigen, um 1220 als „forum" bezeichneten Markt Zell bei Zellhof hat kurz vorher (1534) der damalige bischöfliche Administrator ein Wappen verliehen und auch eine Marktordnung erlassen. Aber schon 1485 hat Friedrich III. einen der beiden Jahrmärkte bestätigt, den anderen neu verliehen [21]. Eine eigentümliche Stellung kam dem wohl 1506 von den österreichischen Landesfürsten erworbenen, jedoch gleich wieder bis 1584 an die Salzburger Erzbischöfe verpfändeten Mondseeland mit den beiden Märkten Mondsee und St. Wolfgang zu, denen die österreichischen Landesfürsten daher erst 1567 je einen Wappenbrief erteilten sowie die Jahr- und Wochenmarktsfreiheiten bestätigten. Während der Zeit der Pfandherrschaft erhielt Mondsee in den Jahren 1514, 1522 und 1541 von den Salzburger Erzbischöfen allgemein gehaltene Privilegienbestätigungen [22].

Damit wäre der Kreis der hochstiftischen Herren unterstehenden Städte und Märkte beschlossen und wir können uns nunmehr den zum ehemals schaunbergischen Machtbereich gehörenden bürgerlichen Siedlungen zuwenden. Die bis 1367 passauische Stadt Eferding ist uns schon vorher begegnet. Die neuen Herren haben dieser Stadt 1415 eine ausführliche Bestätigung ihrer Rechte erteilt; derselbe Vorgang wiederholt sich im Jahre 1428. Das erste landesfürstliche Privileg ist ein von Maximilian I. über Ersuchen des Stadtherrn Grafen Georg im Jahre 1510 verliehener Wappenbrief. Der

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

letzte Schaunberger, Graf Wolfgang, hat jedoch zusätzlich im Jahre 1553 eine Anweisung hinsichtlich der Anwendung und Ausstattung des städtischen Siegels erteilt, das keine Helmdecken und kein Kleinod zeigen sollte; ein Jahr später erhielt die Stadt noch eine allgemeine Privilegienbestätigung [23]. Nach langem Drängen gelingt es der Bürgerschaft nach dem Aussterben der Grafen von Schaunberg von den in den Besitz der Stadtherrschaft gelangten Herren von Starhemberg 1579 eine bloß allgemein gehaltene Privilegienbestätigung zu erhalten und der gleiche Vorgang vollzieht sich 1588; ein Jahr hernach wendet sich die Bürgerschaft an den Landeshauptmann mit der Bitte, er möge von landesfürstlicher Obrigkeit wegen den Stadtherren befehlen, sie bei ihren alten Freiheiten zu belassen. Von einer Erteilung direkter landesfürstlicher Privilegien sehen wir jedoch nichts, ja es kommt 1579 wiederum zu einer vermehrten Auflage der alten Stadtrechte durch die Starhemberger. Erst 1667 erteilt der Landesfürst, nämlich Kaiser Leopold I., schließlich auf Bitten der Bürgerschaft selbst einen neuen Jahr- und Wochenmarkt [24].

Zum Bereiche der Schaunberger gehörte ferner der schon seit dem 13. Jahrhundert Marktcharakter aufweisende Ort Aschach an der Donau, den wir bereits im Zusammenhang mit den Mautgerechtsamen erwähnt haben. Für diesen hat Maximilian I. 1512 eine Jahr- und Wochenmarktsfreiheit sowie gleichzeitig einen Wappenbrief verliehen; im selben Jahre erließ Graf Georg eine umfangreiche Ordnung [25]. Der gelegentlich, so 1380/86, auch als „stat", bezeichnete Markt Peuerbach erhielt von den Schaunbergern und ihren Nachfolgern seit 1417 ähnlich wie Eferding eine Reihe ausführlicher Ordnungen in Privilegienform. Der Landesfürst aber gewährt erst 1643 die Abhaltung eines Schweinemarktes [26]. Neumarkt im Hausruck, dessen Marktcharakter seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar ist, wurde in analoger Weise von den Schaunbergern und nachfolgend von den Starhembergern mit umfangreichen Ordnungen ausgestattet, erhielt aber schon 1471 durch Friedrich III. ein Jahrmarktprivileg [27]. Die Reihe jener Stadt- und Marktherren, denen vermöge ihrer Zugehörigkeit zu den Reichsständen gegenüber der landesfürstlichen Herrschaft eine bevorzugte Stellung zukam, wäre somit durchgegangen. Die Besitznachfolger auf den ehemals gräflich schaunbergischen Herrschaften konnten zwar einen solchen Vorzug nicht mehr für sich in Anspruch nehmen, jedoch vermuten wir, daß die Erteilung des Blutbannes mit dem bloßen Besitz dieser Herrschaften verbunden blieb und daß sie als Stadt- und Marktherren völlig den Rang ihrer Vorbesitzer behaupteten.

Sehen wir uns nun aber auch die von den übrigen adeligen oder geistlichen Grundherrn innegehabten Städte und Märkte an, so haben auch diese gelegentlich den ihnen untertänigen bürgerlichen Siedlungen ausführliche, das gesamte innere Wesen dieser Gemeinden regelnde Ordnungen auch in einer äußeren Form erteilt, die den vorne aufgezählten Privilegien durchaus gleichkommt; mit Aus-

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

nahme von Neufelden hat sich hier der Landesfürst niemals eingeschaltet. Untersucht man den Kreis der von den Landesfürsten für die nicht ihrer direkten Herrschaft unterstehenden bürgerlichen Siedlungen, die man späterhin gerne als „Privat-Herren-Städte" bezeichnete, erteilten Freiheiten, so treten deutlich drei Privilegienkreise hervor, nämlich die Jahr- und Wochenmarktsfreiungen, die Handelsrechte „zu Wasser und zu Lande" und als dritte Gruppe die ausgesprochenen Stadt- sowie Markterhebungen. In diesen drei Kategorien von Privilegienerteilungen haben wir also den eigentlichen Kern des den Landesfürsten allein zustehenden Privilegierungsrechtes in bezug auf die bürgerlichen Siedlungen zu sehen [28].

Während die beiden ersten Kategorien schon mit dem Beginn der von den Landesfürsten an bürgerliche Siedlungen erteilten Freiheiten einsetzen, finden wir die ältesten ausgesprochenen Stadt- bzw. Markterhebungsprivilegien erst unter Friedrich III. (1466 für Ischl) [29]. Schon daraus ersehen wir, daß die Erwerbung des Stadt- oder Marktcharakters, die Eigenschaft als „bürgerliche" Siedlung keineswegs immer auf eine Privilegierung durch den König oder Landesfürsten zurückgehen muß, vielmehr neben anderen Faktoren von der jeweiligen „Herrschaft", welche einem bestimmten Ort ihrerseits die Funktionen und auch Rechtsstellung einer bürgerlichen Siedlung innerhalb ihres eigenen Machtbereiches zuzuweisen vermochte, abhängt. Das gilt insbesondere für die Stadien der älteren, etwa bis Friedrich III. reichenden Entwicklung, bleibt aber, wie wir schon sehen konnten, im Prinzip bis zum Untergange der Grundherrschaft aufrecht.

Fragen wir uns nun, welche Bedeutung den landesfürstlichen Privilegien dennoch für das gesamte bürgerliche Wesen im Lande zukam, so können wir aus dem Rechtsinhalt der beiden ersterwähnten Privilegiengruppen schon ersehen, daß es vor allem die außerhalb des Machtbereiches der Stadt- oder Marktherrschaft sich abspielende wirtschaftliche Betätigung der Bürger, vorzüglich aber der Handel gewesen ist, auf den der Landesfürst einen entscheidenden Einfluß nehmen konnte. Drei Sphären waren es auch hier wiederum, in denen sich der dem Landesfürsten allein zustehende Schutz über alle auf den öffentlichen und als solchen „rechten" Land- und Wasserstraßen ziehenden Leute auswirkte. Die mit der Erteilung eines landesfürstlichen Jahr- oder Wochenmarktsprivilegs verbundene „fürstliche Freiung" beinhaltete einen solchen Schutz sowohl für die Abwicklung der Marktgeschäfte am Ort, wobei den Bürgern eine bestimmte Marktgerichtsbarkeit (im engeren Sinne) zukam, weiters aber auch den Schutz für alle zum und vom Markte reisenden, nicht der Bürgerschaft des Marktortes angehörenden Kaufleute [30]. Für den aktiven Außenhandel der Stadt- und Marktbürger selbst waren jene Privilegien bestimmt, mit denen ihnen eine Gleichstellung mit einigen oder allen schon im Genusse der vom Landesfürsten gewährten „Rechte zu Wasser und zu Lande" stehenden Städten und Märkten ob der Enns zugesichert wurde; unter diesen

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

„Rechten" haben wir wohl in erster Linie Maut- und Zollbegünstigungen zu sehen [31].

Es besteht kein Zweifel, daß die Landesfürsten mit der Erteilung solcher Privilegien eine ganz bestimmte Politik verfolgt und insoferne einen wesentlichen Einfluß auf die Gestaltung des gesamten bürgerlichen Wesens im Lande genommen haben. Auch hier können wir zwei verschiedene Tendenzen beobachten; einmal zum Zwecke einer Förderung der inneren Landeseinheit — zumindest in handelspolitischen Belangen — weiters aber im Hinblick auf eine Auseinandersetzung mit den grundherrlichen Gewalten. Diese letztere aber ergibt sich vorerst aus der Konkurrenz zwischen den der direkten landesfürstlichen Herrschaft unterstehenden bürgerlichen Siedlungen und jenen, die „Privat-Herren" zugehörten. Die Landesfürsten trachteten in erster Linie ihre eigenen Städte zu begünstigen; aus dieser Politik heraus erwuchs im Lande ob der Enns die Gruppe der sieben landesfürstlichen Städte, die ja allein den sogenannten vierten Stand verkörperte. Nur im Lande ob der Enns und in der Steiermark kam es zur Bildung eines vom Landesfürsten geduldeten Städtebundes, der einen wirksamen Schutz gegen die Konkurrenz seitens der privaten Städte und Märkte wie aller anderen Faktoren, welche die Wirtschaftsvorrechte seiner Mitglieder beeinträchtigten, beanspruchte [32].

In diesem Zusammenhang müssen wir auch den bei solchen Auseinandersetzungen gebrauchten Begriff „Bannmärkte" sehen. Darunter verstanden die landesfürstlichen Städte jene grundherrlichen Märkte und Städte, welche die ihnen selbst bisher allein zustehenden Handelsrechte gleichfalls beanspruchten und sich dabei auf die bereits gewährten landesfürstlichen Privilegien stützten. Die im Lande ob der Enns erstmals im Jahre 1415 erhobenen Beschwerden leiten aber zugleich jene Periode ein, in der die Landesfürsten zunehmend Marktprivilegien erteilten bzw. die „Erhebung" solcher untertäniger Orte zu Märkten vornahmen. Damit haben die Landesfürsten aber selbst die von ihnen verfolgte und langehin noch aufrechterhaltene Politik zugunsten ihrer eigenen Städte weithin durchbrochen [33].

Abschließend wäre noch zu erörtern, ob die Landesfürsten nicht doch über ihre Ingerenz auf die Abwicklung des Handels hinausgehend einen Einfluß auf das „bürgerliche Wesen" an sich, seine grundsätzliche Rechtsstellung genommen haben. Die von den Landesfürsten gewährten Privilegien wurden zumeist auf Wunsch der betreffenden Stadt- oder Marktherren erteilt, ja von diesen gewissermaßen als ihr Eigentum betrachtet. Die Bürger der Privatstädte aber waren daran interessiert, daß die Landesfürsten die Bürgergemeinde unmittelbar damit ausstatteten: sie waren der Auffassung, daß mit der Erteilung eines landesfürstlichen Privilegs an sich schon ein Anspruch auf eine „Bürgern" zustehende Autonomie gegeben sei. Bei diesbezüglichen an den Landesfürsten gerichteten Beschwerden, haben sie meist Recht behalten, zumal in den späteren Markter-

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

hebungsprivilegien gelegentlich alle jene Rechte ausdrücklich aufgezählt werden, welche der Bürgergemeinde als solcher zukamen [34].

Eine weitere Verfolgung dieser von unserem verehrten Jubilar angeregten Betrachtungen im Bereiche anderer Länder, in denen — wie etwa in Kärnten — die mit den Landesfürsten konkurrierenden Gewalten noch viel stärker als im Lande ob der Enns in Erscheinung treten, würde sicher viel interessantere Ergebnisse bringen. Die Herausgabe des von der Österreichischen Akademie der Wissenschaft geplanten Städte- und Märktebuches wird eine für solche vergleichende Untersuchungen ideale Grundlage bieten. Freilich müssen wir uns vor jedwedem modernen Kompetenzdenken hüten und uns stets bewußt bleiben, daß im mittelalterlichen „Staat" weithin eine Überschneidung verschiedener Gewalten und zwar sowohl im räumlichen wie im sachlichen Geltungsbereich zu beobachten ist und jeweils in wechselnden Perioden einmal diese, dann wieder jene „Herrschaft" maßgebend in die Entwicklung des sozialen und wirtschaftlichen Gefüges eingegriffen hat [35].

Anmerkungen

[1] Karl Lechner, Zur Geschichte und Bedeutung der Brandenburger Lehen in Österreich, Jahrb. f. Landeskunde v. Niederöst. N. F. 24 (1931) S. 267; Alfred Hoffmann, Die oberöst. Städte u. Märkte, Jahrb. d. oberöst. Musealver. 84 (1932) S. 97; ders., Wirtschaftsgeschichte d. Landes Oberösterreich I (1952) S. 130.

[2] Ein Versuch vom Standpunkte des modernen Verfassungsstaates bei Ernst Mischler — Josef Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch 3 (1907) S. 998.

[3] Ernst Schwind — Alfons Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutschösterr. Erblande im Mittelalter (1895) S. 370, Z. 9. Auf die vom Heiligen Römischen Reich erteilte Berechtigung als „oberstes Haupt" seinen Landen, Herrschaften und Städten „all freyhait und gnad, recht und gewohnhait ... stifften und störn, aufsezen und absezen, geben und nemen, mündern und mern mügen in unsern gebieten als wol ain Römischer Kaiser oder Kunig ..." beruft sich schon Rudolf IV. in den beiden 1363 für die Städte Innsbruck und Hall erteilten Privilegien. Ernst Karl Winter, Rudolph IV. von Österreich 1 (1934), S. 356 f. Siehe auch Anm. 29.

[4] Für Lambach 1276, O.ö. Urkb. 3, S. 456; Gleink 1277, ebenda S. 457; Spital 1277, ebenda S. 460; Lambach 1277, ebenda S. 473; St. Aegidi in Passau; Mautfreiheit in Linz, ebenda S. 476; Metten, 1277 Mautfreiheit in districtu nostro super Anasum, ebenda S. 464; Wilhering 1278, ebenda S. 490, dazu Mandat an den Mautner in Linz, ebenda S. 491.

Zur selben Zeit gewährt aber auch König Rudolf selbst Privilegien, so das 1277 Freistadt erteilte Stapelrecht, ebenda S. 474.

[5] O.ö. Urkb. 5, S. 36, 39. Dazu siehe Rudolf Büttner, Die Burg der Herzogin, Unsere Heimat 36 (1965).

[6] Königsurkunden für: St. Florian: Konrad III. 1142, O.ö. Urkb. 2, S. 202; Otto IV. 1212, ebenda S. 547, Friedrich II, 1213, ebenda S. 558. Garsten: Konrad III. 1142 ebenda S. 204; Friedrich II. 1248, O ö. Urkb. 3, S. 146. Lambach: Friedrich I. 1162, O.ö. Urkb. 2, S. 316. Kremsmünster: Friedrich I 1181, ebenda S. 372; Friedrich II. 1217, ebenda S. 591; ders. 1235, O.ö. Urkb. 3, S. 28, desgl: 1235, ebenda S. 30; 1248, ebenda S. 146. Waldhausen: Friedrich II. 1213, O.ö. Urkb. 2, S. 561.

Über Königsurkunden für die Klöster: Johannes Hollnsteiner, Die Rechtstellung des Stiftes St. Florian in Österreich bis in die Zeiten

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Rudolfs von Habsburg, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung (1924), S. 80, 88; Anton Julius Walter, Die echten und gefälschten Privilegien des Stiftes St. Florian und ihre Stellung in der Verfassungsgeschichte, Archival. Zeitschr. 3. Folge 8 (1932), S. 56, 98.

[7] O.ö. Urkb. 2, S. 657; O.ö. Urkb. 3, S. 39. Josef Aschauer, Frankenmarkt, Ortsgeschichte zum 700jährigen Marktjubiläum (1936) S. 10, 16.

[8] Alfred Hoffmann, Zur Geschichte der Schaunbergischen Reichslehen, Mitt. d. oberöst. Landesarchivs 3 (1954) S. 381; Othmar Hageneder, Die Grafschaft Schaunberg, Beiträge zur Geschichte eines Territoriums im späten Mittelalter, ebenda 5 (1957) S. 189; ders., Das Land der Abtei und die Grafschaft Schaunberg, ebenda 7 (1960) S. 267; Max Doblinger, Die Herren von Walsee, Archiv f. öst. Gesch. 95 (1906) S. 515.

[9] Dazu neuestens Herbert Hassinger, Die Bedeutung des Zollregals für die Ausbildung der Landeshoheit im Südosten des Reichs, Festschrift Hermann Aubin 1 (1965) S. 151.

Den Zusammenhang der landesfürstlichen Mautfreiheiten mit der Landesherrschaft bezeugt z. B. das von Herzog Leopold VI. im Jahre 1200 den Bürgern von Zwettl in Niederösterreich gewährte Privileg, in welchem der Geltungsbereich „per terram iurisdictionis nostre" bestimmt wird. Bab. Urkb. 1, S. 150; auch in dem durch Herzog Friedrich II. an Gundaker von Starhemberg verliehenen, in deutscher Sprache abgefaßten Privileg werden die Zoll- und Mautfreiheiten „an allen zolsteten unser herschafft" gewährt, Bab. Urkb. 2, S. 236.

Das älteste seitens der Schaunberger für ihre Aschacher Maut erteilte Privileg erhielt 1256 St. Nikola in Passau, O.Ö. Urkb. 3, S. 233.

Bemerkenswert ist auch, daß im großen 1287 von Albrecht I. der Stadt Steyr erteilten Privileg auch ein ermäßigter Mautsatz in Aschach bestätigt wird, O.ö. Urkb. 4, S. 66.

[10] Übrigens wird zur Zeit Karls IV. der in dem landesfürstlichen Markte Mauthausen eingehobene Donauzoll als Reichszoll bezeichnet, obwohl sich schon seit Herzog Leopold V. auch landesfürstliche Befreiungen nachweisen lassen, so für Raitenhaslach 1207, Reichersberg 1241, Bab. Urkb. 1, S. 200, 2. S. 215. Dazu auch Hassinger, Zollregal, S. 170, August Loehr, Beiträge zur Gesch. d. mittelalterl. Donauhandels, Oberbayer. Archiv 60 (1916) S. 238.

[11] Die ältesten von den Babenbergern verliehenen Mautfreiheiten erhielten im Land ob der Enns 1182 Garsten, Bab. Urkb. 1, S. 81; Wilhering 1188, ebenda S. 94.

[12] So in den Privilegien für Metten 1198, Bab. Urkb. 1, S. 146, Formbach 1192, ebenda 2, S. 349, Klosterneuburg 1198/1214, ebenda 1, S. 136, desgl. 1231, ebenda 2, S. 128.

Zu beachten ist ferner, daß die von Leopold VI. an Garsten verliehene Zollfreiheit „interventu et consilio ministerialium nostrorum cum assensu officialium nostrorum Dietrici de Wienn et Herwardi de Aneso" erfolgt ist, ebenda 1, S. 198.

[13] Über die Zusammenhänge zwischen territorialer Zugehörigkeit und Mautfreiheiten siehe Hoffmann, Städte und Märkte, S. 98; hinsichtlich der landesfürstlichen Städte ders., Der oberösterr. Städtebund im Mittelalter, Jahrb. d. oberöst. Musealvereines 93 (1948) S. 109.

[14] Herbert Klein, Kaiser Sigismunds Handelssperre gegen Venedig und die Salzburger Alpenstraße, Festschrift für Herbert Klein, Mitt. d. Gesell. f. Salzb. Landesk. Erg. Bd. 5 (1965) S. 617; Franz Xaver Pritz, Geschichte des Landes ob der Enns 2 (1847) S. 714.

[15] Zur Situation der hochstiftischen Enklaven in Österreich siehe Heinrich Srbik, Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters (1904) S. 41.

[16] Otto Wutzel, Die Rechtsquellen der Stadt Eferding, Font. Rer. Austr. Font. Iuris Bd. II (1954) Nr. 1, 3.

[17] Karl Hassleder, Geschichte des Marktes Neufelden in Ober-Österreich (1908), S. 68, 137, 235, 84, 234.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

[18] Mathias Rupertsberger, Ebelsberg Einst und Jetzt (1912) S. 79, 16, 40, 185, 20; Ö.ö. Urkb. 2, S. 575.

[19] O.ö. Urkb. 10, S. 298.

[20] Petrus Schreiblmayr, Chronik der Pfarre Kirchdorf im Kremsthal (1883) S. 37; Herbert Erich Baumert, Die Wappen der Städte und Märkte Oberösterreichs (1958) S. 49 bzw. 1. Nachtrag (1963) S. 7; Österreichische Weistümer 13, Oberösterreichische Weistümer Teil II (1956), S. 61.

[21] Lambert Stelzmüller, Geschichte des Marktes Zell bei Zellhof, in: Heimatbuch (1930) S. 16, 40, 51.

[22] Herta Awecker, Mondsee, Markt, Kloster, Land (1952) S. 72; Baumert, Wappen, S. 56, 73, Nachtrag, S. 8.

[23] Wutzel, Eferding, S. 7, 12, 16, 28, 29.

[24] Ebenda S. 39, 41, 51, 136, 175, 178, 179.

[25] Hoffmann, Städte und Märkte, S. 131; Baumert, Wappen, S. 29; Oberöst. Weistümer, Teil I. (1960), S. 277.

[26] Hoffmann, Städte und Märkte, S. 181; Oberöst. Weistümer, Teil III. (1958) S. 114.

[27] Hoffmann, Städte und Märkte, S. 173; Oberöst. Weistümer, Teil I. (1960) S. 310.

[28] Hoffmann, Städte und Märkte, S. 85, 97. Eine eigentümliche Mittelstellung kommt den Siegel- und Wappenverleihungen zu, die neben dem Landesfürsten offenbar doch nur von Angehörigen der Reichsstände erteilt werden konnten.

[29] Ebenda S. 156. Ob diese „Erhebungen" irgendwie mit der 1453 erteilten Bestätigung des Großen Freiheitsbriefes zusammenhängen, müßte erst an Hand einer über das Land ob der Enns hinausreichenden Untersuchung festgestellt werden. Inwieweit wir etwa das von Rudolf IV. der Stadt Rudolfswert (Neustadl) in Krain verliehe Privileg, das die „stifftung ainer neuen statt", die der Herzog „von neuen dingen aufgeworffen" und dazu noch mit seinem Namen benannt hat, als richtige „Stadterhebung" zu werten haben, wäre noch näher zu untersuchen; zweifellos aber handelt es sich dabei um keine Gründung aus „wilder Wurzel". Winter, Rudolph IV., Bd. 2 (1936), S. 93.

[30] Hoffmann, Städte und Märkte, S. 115.

[31] Ebenda S. 87, 88.

[32] Alfred Hoffmann, Städtebund, Jahrb. d. oberöst. Musealvereines 93 (1948) S. 109, 126.

[33] Hoffmann, Städte und Märkte, S. 93; ders., Städtebund, S. 126; ders., Wirtschaftsgeschichte, S. 155.

[34] Hoffmann, Städte und Märkte, S. 101.

[35] Zur Frage konkurrierender fürstlicher Gewalten bereits im 12. und 13. Jh. siehe Alois Zauner, Königsherzogsgut in Oberösterreich, Mitt. d. oberöst. Landesarchivs 8 (1964), S. 101; bezüglich räumlicher Überschneidungen etwa Jindřich Šebanek, Ein falsch interpretiertes Premyslidenschriftstück für das Stift St. Florian in Oberösterreich, Sbornik Praci Filosoficke Fakulty Brnénské University 1964, C. 11, S. 73.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich

Jahr/Year: 1967

Band/Volume: 37

Autor(en)/Author(s): Hoffmann Alfred

Artikel/Article: Landesherrschaft und Privilegienrechte in Österreich ob der Enns 80-91